

A5 Flexiblere Amtszeitregelung

Antragsteller*in: Luisa Bätz, Charleen Nowag

- 1 Die Landesleitung wirkt am Runden Tisch der Gemeinschaften, im Landesvorstand
- 2 und Satzungsausschuss darauf hin, dass die Satzung derart geändert wird, dass
- 3 das Jugendrotkreuz eine flexiblere Amtszeitregelung (z.B. Amtszeitverkürzungen
- 4 oder zeitversetzte Wahlen) in seiner Ordnung regeln kann.

Begründung

Junge Menschen erleben meist große Veränderungen (Wechsel von Schule zu Studium/Job, Umzug, etc.). Kürzere Amtszeiten können deshalb gerade bei jüngeren Menschen die Bereitschaft erhöhen, auf Landesebene Verantwortung zu übernehmen.

Zeitversetzte Wahlen ermöglichen den Transfer von Wissen zwischen den Mitgliedern der Landesleitung. Die Einarbeitung neuer Mitglieder kann so erleichtert werden. Zudem ist Wahrscheinlichkeit des zeitgleichen vollständigen Wechsels der Mitglieder deutlich geringer und die Gefahr des Verlusts von Wissen nahezu ausgeschlossen.

Der § 54 BRK-Satzung "Wahlen" könnte beispielsweise dann lauten:

"§ 54 Wahlen[...]

(2) Sämtliche Wahlen im Bayerischen Roten Kreuz finden alle vier Jahre nach Maßgabe der Wahlordnung statt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes endet mit dem ersten Zusammentreten der neugewählten Organe oder Gremien. Für die Wahlen in den Rotkreuz-Gemeinschaften können in deren Ordnungen abweichende Regelungen getroffen werden. Innerhalb einer Wahlperiode notwendige Nachwahlen gelten nur für die Restdauer der laufenden Wahlperiode. Entsprechendes gilt für Ausschüsse."